

**3. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Bubenheim
vom 05.02.2025**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bubenheim vom 22.11.2011 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 129,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 258,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenstelenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 700,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief) | 300,00 EUR |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte (einfach) | 600,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief) | 8,57 EUR |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte (einfach) | 17,14 EUR |
| cc) jede weitere Grabstelle in die Breite | 8,57 EUR |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben. | |

2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wiesengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
- eine Einzelwiesengrabstätte	300,00 EUR
- eine Urnenwiesengrabstätte	150,00 EUR
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für	
- eine Einzelwiesengrabstätte	8,57 EUR
- eine Urnenwiesengrabstätte	4,28 EUR
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.	
d) Für die Pflege und Unterhaltung einer Wiesengrabstätte nach Nr. 3 wird bei Verleihung des Nutzungsrechtes ein Unkostenbeitrag berechnet für	
Buchstabe a	
- für eine Einzelwiesengrabstätte von	500,00 EUR
- für eine Urnenwiesengrabstätte von	250,00 EUR
Buchstabe b je Jahr	
- für eine Einzelwiesengrabstätte von	14,28 EUR
- eine Urnenwiesengrabstätte von	7,14 EUR
3. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenstelenwahgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Dauer der Nutzungszeit (35 Jahre) für eine Kammer (2 Urnen)	1.400,00 EUR

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung	
a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte je Grab (einschließlich Handarbeit)	780,00 EUR
b) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Wahlgrabstätte mit Tieferlegung je Grab (einschließlich Handarbeit)	960,00 EUR
c) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Handarbeit)	445,00 EUR
2. Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne	220,00 EUR
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet, sofern es sich um einen Werktag handelt von	330,00 EUR
4. Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch	115,00 EUR
5. Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten	60,00 EUR
6. Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten	120,00 EUR
7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie (im Normalgrab enthalten)	0,00 EUR

8. Öffnen und Schließen einer Urnenkammer (Urnenstele) 10,00 EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für das Ausgraben einer Leiche

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 800,00 EUR

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1000,00 EUR

2. Für das Ausgraben von Aschen 250,00 EUR

3. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 und 2 beim Ausgraben aus der Tiefe um 330,00 EUR

4. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

5. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Rückgabe von Grabstätten

1. Pflege und Unterhaltung der Freifläche für die Restnutzungsdauer bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr 25,00 EUR

2. Unterhaltung und Räumung des Grabsteins für die Restnutzungsdauer bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes pauschal 180,00 EUR

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenzelle 225,00 EUR

2. Benutzung der Aussegnungshalle 200,00 EUR

3. Vorübergehende Unterstellung einer Leiche je angefangener Tag 45,00 EUR

4. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung 25,00 EUR

5. Tätigkeit eines Gemeindebediensteten/-beauftragten
(ohne Hallennutzung) bei Bestattungen und Beisetzungen 40,00 EUR

VII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von
Grabmälern, Gedenkplatten und dergl.
wird eine Gebühr erhoben von 15,00 EUR

VIII. Sonstige Gebühren

Besondere und sonstige Leistungen, die in der
Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem
Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen
Leistungen hinausgehen, können auf Antrag er-
bracht werden. Der Antragsteller hat die Material-
und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbst-
kostenpreis in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt freigegeben.

Bubenheim, 05.02.2025
gez.

Dienstsigel

Lebkücher
Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.